

# Informationen für Eltern & Sorgeberechtigte

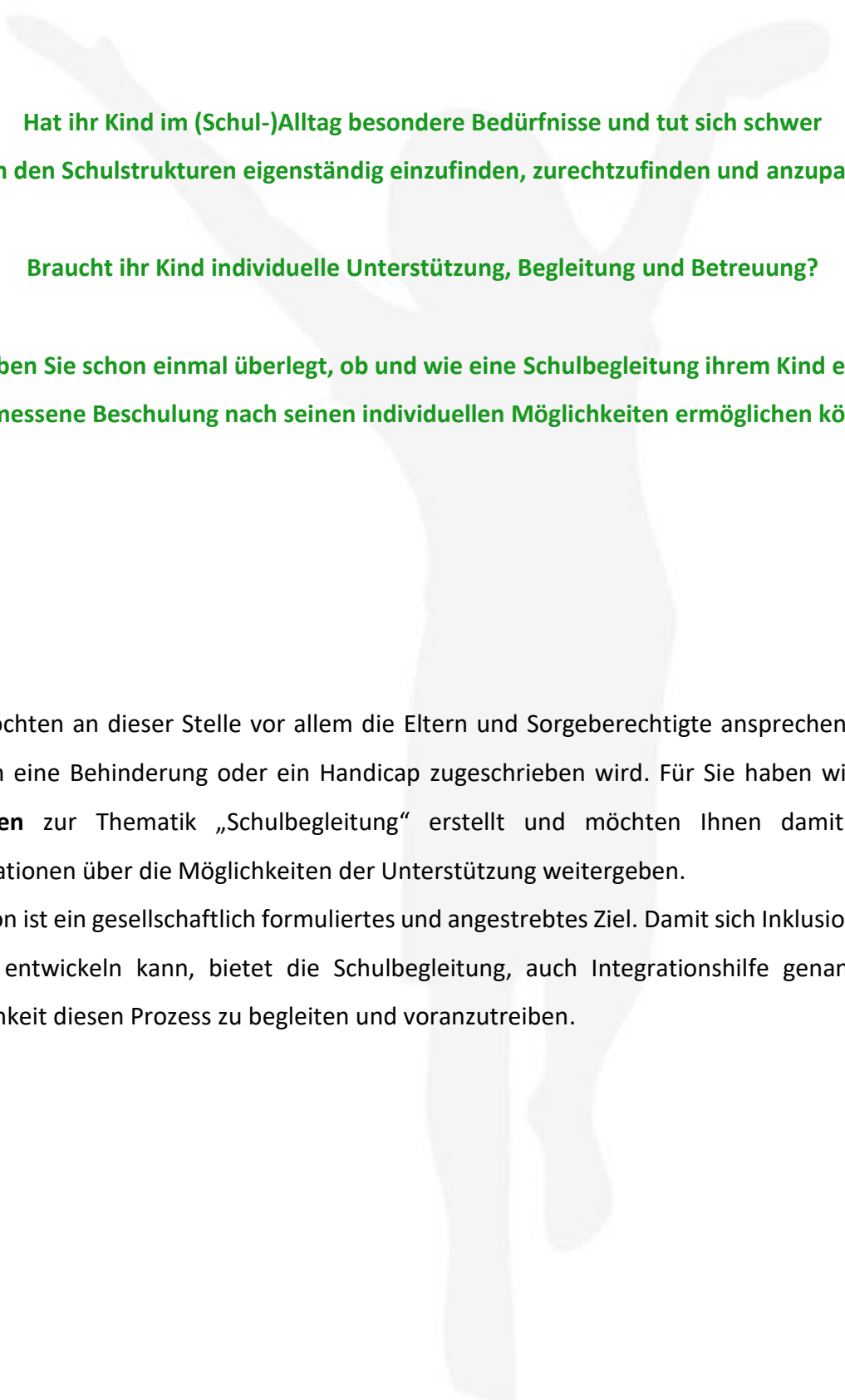
---

**Schulbegleitung**



**„So wenig wie möglich, so viel wie nötig.“**

Convida gemeinnützige GmbH  
Rumbecker Straße 7  
59821 Arnsberg  
Tel: 0 29 31 / 54506-3  
Fax: 0 29 31 / 54506-59  
E-Mail: [info@convida-gmbh.de](mailto:info@convida-gmbh.de)  
Homepage: [www.convida-gmbh.de](http://www.convida-gmbh.de)



**Hat ihr Kind im (Schul-)Alltag besondere Bedürfnisse und tut sich schwer sich in den Schulstrukturen eigenständig einzufinden, zurechtzufinden und anzupassen?**

**Braucht ihr Kind individuelle Unterstützung, Begleitung und Betreuung?**

**Haben Sie schon einmal überlegt, ob und wie eine Schulbegleitung ihrem Kind eine angemessene Beschulung nach seinen individuellen Möglichkeiten ermöglichen könnte?**

Wir möchten an dieser Stelle vor allem die Eltern und Sorgeberechtigte ansprechen, deren Kindern eine Behinderung oder ein Handicap zugeschrieben wird. Für Sie haben wir einen **Leitfaden** zur Thematik „Schulbegleitung“ erstellt und möchten Ihnen damit gerne Informationen über die Möglichkeiten der Unterstützung weitergeben.

Inklusion ist ein gesellschaftlich formuliertes und angestrebtes Ziel. Damit sich Inklusion in der Schule entwickeln kann, bietet die Schulbegleitung, auch Integrationshilfe genannt, die Möglichkeit diesen Prozess zu begleiten und voranzutreiben.

## **1. Convida – Das sind wir!**

*Convida* ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Arnsberg im Hochsauerland, die ihre Aufgabe darin sieht, den Alltag und die Freizeit von Menschen, denen eine Behinderung zugeschrieben wird, zu unterstützen und gemeinsam zu gestalten. Die *Convida gGmbH* wurde 2010 gegründet und ist als Anbieter von niedrighschwelligem Betreuungsleistungen und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Schulbegleitung ist eine dieser Leistungen, die im Folgenden genauer dargestellt wird.

## **2. Schulbegleitung – Was ist das?**

Schulbegleitung ist eine Leistung der Sozialhilfe (SGB IX unter § 112 Abs.1 Nr.1) und der Jugendhilfe (im SGB VIII unter § 35a). Dabei handelt es sich um eine individuelle Eingliederungshilfe für Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung. Diese kommt zum Tragen, wenn alle schulischen Maßnahmen und Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine individuelle Förderung und angemessene Beschulung dem/der jeweiligen Schüler/-in ohne weitere Hilfen nicht mehr gewährleistet werden kann. Ziel der Schulbegleitung ist es, sich selbst entbehrlich zu machen. Das heißt, dass die Hilfe an dem Gedanken „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ orientiert ist.

## **3. Antragsverfahren**

Alle Kinder haben das Recht auf eine angemessene Schulbildung. Jedoch kann es vorkommen, dass diese im Rahmen der schulischen Maßnahmen nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Ist aufgrund dessen die angemessene Beschulung bedroht oder treten Probleme hinsichtlich der Integration und Inklusion von Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen auf, kann ein Antrag auf Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe gestellt werden. Bei dieser sog. Eingliederungshilfe handelt es sich um ein Antragsverfahren mit Einzelfallprüfung, bei dem die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag bei den jeweiligen Kostenträgern einreichen.

Wird ein Unterstützungsbedarf festgestellt, sollte zunächst das Gespräch mit den beteiligten Personengruppen Eltern/Sorgeberechtigten, Schüler/-in, Lehrpersonen und Schule, ggf. Ärzten und Therapeut/-innen gesucht werden, um die Ursachen der Schwierigkeiten zu finden. Zeigt sich, dass seitens der Schule eine angemessene Beschulung unter den gegebenen Umständen nicht zu gewährleisten ist, haben die Eltern/Sorgeberechtigten die Möglichkeit einen Antrag auf Schulbegleitung einzureichen. Dabei unterscheiden sich die zuständigen Kostenträger je nach Behinderungsbild oder drohender Behinderung Ihres Kindes.

Diese sind in der Regel entweder zum einen der **Sozialhilfeträger** (Kreis oder Stadt Ihres jeweiligen Wohnortes), der im Rahmen § 112 Abs.1 Nr.1 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) sog. wesentlichen körperlichen Behinderung, geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderung zuständig ist.

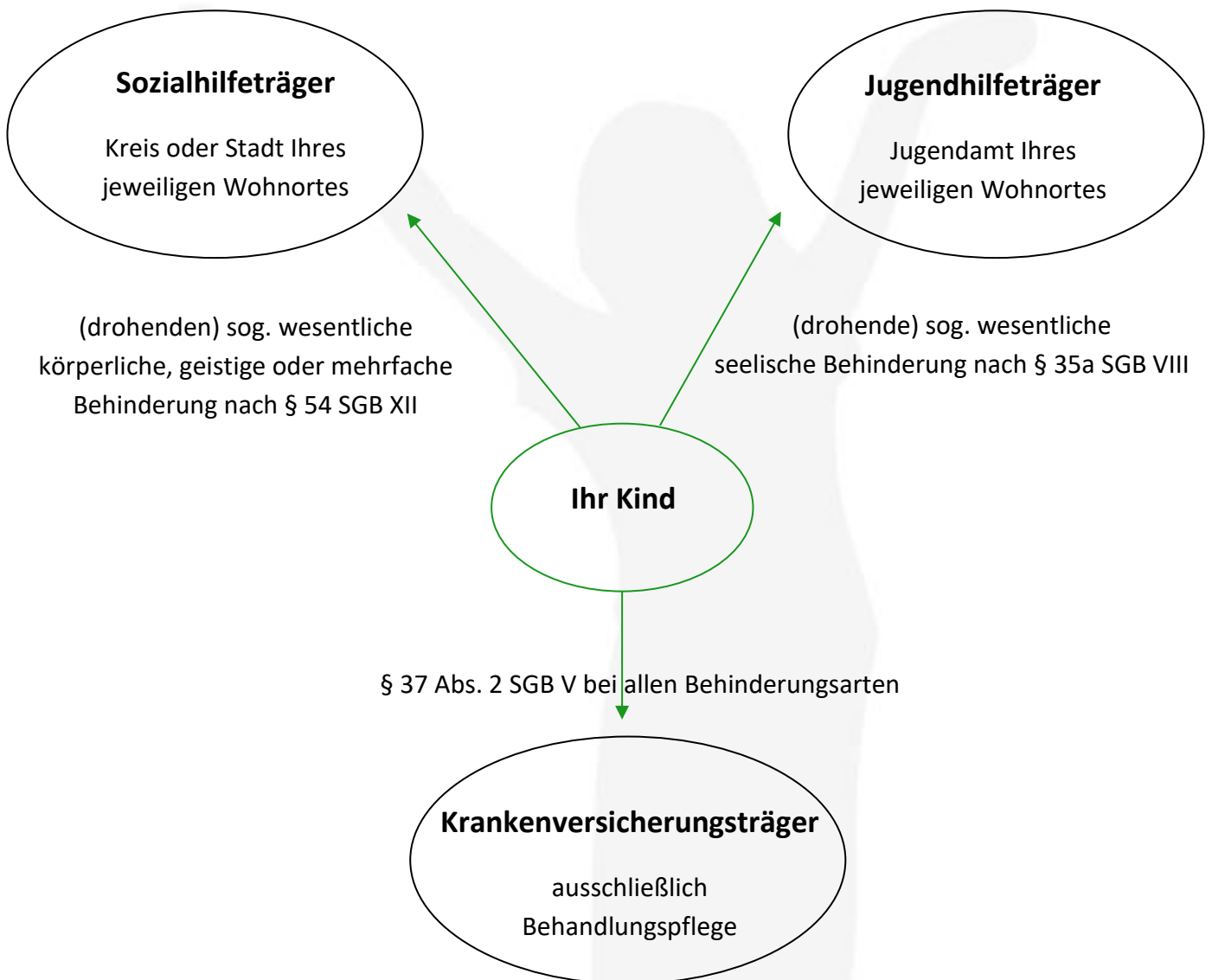
Zum anderen der **Jugendhilfeträger** (Jugendamt Ihres jeweiligen Wohnortes) in Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche mit sog. wesentlichen seelischen Behinderungen, orientiert am § 35a SGB VIII. Im Bereich der Behandlungspflege tritt ggf. der **Krankenversicherungsträger** im Rahmen des § 37 Abs. 2 SGB V bei allen Behinderungsarten für die Kostenübernahme ein.

Der jeweilige Kostenträger prüft daraufhin den individuellen Unterstützungsbedarf des/der Schülers/-in und legt, in Absprache mit der entsprechenden Schule und dem Träger der Schulbegleitung, einen entsprechenden Stundensatz für die Begleitung fest. Der Träger der Schulbegleitung stellt Schulbegleiter/-innen zur Verfügung, die die Schüler/-innen in der Schule begleiten.

Geht ein Bewilligungsvorgang auf Schulbegleitung bei einem Träger ein, informiert sich dieser in der Regel zunächst über die individuellen Bedürfnisse des/der Schülers/-in und lernt sie bzw. ihn vorab kennen. Auf Basis der herangetragenen Informationen, wird eine geeignete Schulbegleitung gesucht und ein Kennenlernen mit dem/der Schüler/-in, den Eltern/Sorgeberechtigten und der potentiellen Schulbegleitung vereinbart.

Können sich alle Beteiligten eine Zusammenarbeit vorstellen, findet anschließend ein Treffen in der Schule statt, bei dem die schulische Begleitung erörtert und festgelegt wird. Sind all diese Schritte erfolgreich vollzogen, kann die Schulbegleitung starten. Sie ist zunächst auf den Bewilligungszeitraum begrenzt und muss fortlaufend beantragt werden. Diesbezüglich finden

in regelmäßigen Abständen Gespräche ggf. zur Verbesserung, Veränderung und/oder zum weiteren Verlauf der Hilfe statt.



#### 4. Welche Aufgaben haben Schulbegleitungen?

Unsere Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter unterstützen Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von (drohenden) Behinderungen beim Besuch einer Regel- oder Förderschule. Sie unterstützen jeweils einen/ eine Schüler/-in ganz individuell und damit auch sein bzw. ihr Recht auf Bildung und Teilhabe.

Je nach persönlicher Situation und Behinderung leisten sie Pflegehilfe und/oder geben Hilfestellung im Schulunterricht. Dabei können die Aufgaben beispielsweise im Bereich der

Verwendung und Handhabung technischer Hilfsmittel oder auch kommunikativer Hilfen liegen. Bei der Unterstützung im emotional-sozialen Bereich ist die Stabilisierung des/der Schülers/-in eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Lernen. Die Schulbegleitungen unterstützen die jeweiligen Schüler/-innen zudem bei der Orientierung, der Anpassung und der Handlungsstrukturierung im Schulalltag, sowie im Arbeitsverhalten und bei der Strukturierung von Lernsituationen. Schulbegleitung bedeutet also eine Begleitung des/der Schülers/-in in allen für ihn bzw. ihr wichtigen und unterstützungswürdigen Situationen und Bereichen des Schulalltages.

Die Schulbegleitungen sind keine Zweitlehrer sondern leisten Teilaufgaben, die im Vorfeld mit dem Lehrpersonal abgesprochen werden. Die Wissensvermittlung ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte, die dementsprechend weisungsbefugt sind.

### **Diese Teilaufgaben können beispielsweise sein:**

#### Aufgaben allgemein:

- Begleitung und Orientierungsstütze im Schullalltag, z.B. Schulwegbegleitung, Orientierung im und am Schulgebäude, beim Wechsel von Räumlichkeiten
- Kooperation mit den Lehrkräften
- Unterstützung hinsichtlich des Verstehens, Akzeptierens, Einhaltens, Wiederholens und Übens von Regeln, z.B. der Schulordnung und der Klassenregeln
- je nach Bedarf die angemessene Begleitung und/oder Strukturierung der Pausen, z.B. Deeskalationshilfe, Förderung sozialer Kontakte zu Mitschülern/-innen
- ggf. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei Toilettengängen und/oder der Hygiene (In Pflegesituationen ist die Intimsphäre der Schüler/-innen unbedingt zu wahren!)
- Kommunikationshilfe zwischen Mitschüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern/Sorgeberechtigten und dem Kind
- Begleitung beim Entwicklungsprozess hinsichtlich Selbstkontrolle und Selbstwahrnehmung

- Deeskalationshilfe in Krisen-/Stresssituationen
- Stärkung von Selbstsicherheit, Selbstvertrauen und Selbstwahrnehmung
- Schaffung eines Vertrauensverhältnisses durch eine zuverlässige und stärkende Begleitung
- in Absprache mit dem Kostenträger, Träger und der Schule die Teilnahme an Planungs- und Reflexionsgesprächen sowie das Verfassen von Entwicklungsberichten

#### Aufgaben im Unterricht:

- Begleitung in allen Unterrichtsphasen, je nach Absprache mit den Lehrkräften orientiert am individuellen Bedarf des/der Schüler/-in
- Unterstützung des/der Schüler/-in bezüglich notwendiger Arbeitsschritte, des Arbeitsverhaltens, der Verrichtung lebenspraktischer Tätigkeiten, des Lerntempos und der Kommunikation im Unterricht
- Hilfestellung beim Wechsel der Sozialform, des Unterrichtsraumes und bei Gruppen-/Partnerarbeit
- Unterstützung bezüglich Motivation, Frustration und Konzentration, ggf. Umsetzung von eingeführten Hilfemaßnahmen
- ggf. Aufgreifen und Anpassen von Aufgabenstellungen in Absprache mit den Lehrkräften
- Unterstützung bei der Einübung von Ordnungs- und Strukturprinzipien
- Begleitung und Ermöglichung von Rückzugsmöglichkeiten bei Überforderung sowie die Rückführung in die Großgruppe
- Begleitung fremdbestimmter „Auszeiten“ sowie Hilfestellung in Konfliktsituationen
- Empathie für die Situation des/der Schüler/-in

#### Was gehört **nicht** zu den Aufgaben von Schulbegleitern/-innen?

- Schulbegleitungen sind keine Zweitlehrer/-innen! Die Unterrichtung und/oder sonderpädagogische Förderung ist demnach immer Aufgabe der verantwortlichen Lehrkräfte; Schulbegleiter/-innen unterstützen demnach den/die Schüler/-in darin, die von den Lehrkräften erteilten Aufgaben bestmöglich zu erfüllen
- die ausschließliche Entlastung der Lehrkräfte

- die Unterstützung der Lerngruppe oder anderer Schüler/-innen
- die Aufsichtspflicht, Bewachung oder Zwangsmaßnahmen von Schüler/-innen
- die Trennung des/der Schülers/-in von der Lerngruppe muss immer eine Lehrermaßnahme sein
- die Kompensierung baulicher Maßnahmen oder anderer, für eine gelingende Beschulung notwendige sachbezogene oder räumliche Mittel

Schulbegleitungen bilden also häufig das notwendige Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen, ihren Mitschüler/-innen, den Schulen und den Eltern/Sorgeberechtigten. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur bestmöglichen Beschulung. Sie können Fachkräfte wie auch ungelernte Kräfte sein. Wir bemühen uns dabei sehr um eine sorgfältige und auf die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen ausgerichtete Personalauswahl und eine fachliche Begleitung in der Schule. Auch legen wir großen Wert auf einen guten Kontakt zu den jeweiligen Eltern/Sorgeberechtigten und Schulen.

Im Sinne jedes und jeder einzelnen Schüler/-in folgt die Schulbegleitung dem Grundsatz „so wenig Hilfe wie möglich, so viel Hilfe wie nötig“. Dabei steht als übergeordnetes Ziel stets den/die Schüler/-in in dem Maß zu unterstützen, dass ein selbständiger Schulbesuch so weit wie möglich gelingen kann.

## **5. Welche Aufgaben haben die Sorgeberechtigten?**

**Damit die Unterstützung für Ihr Kind reibungslos funktionieren kann, bitten wir Sie, folgende Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen:**

- **Wenn Ihr Kind krank ist**, melden Sie dies bitte umgehend der entsprechenden Schulbegleitung und der Schule.
- Wenn Sie wissen **wie lange Ihr Kind krank ist**, melden Sie bitte auch dies der Schulbegleitung.



- Wenn **Therapietage oder sonstige außerunterrichtliche Termine** geplant sind, an denen ihr Kind in der Schule fehlen wird, informieren Sie bitte die Schulbegleitung darüber.
- Wenn die Schulbegleitung für Ihr Kind weiterbewilligt werden soll, muss der **Antrag auf Weiterbewilligung von Ihnen fristgerecht** beim jeweiligen Kostenträger gestellt werden.
- Bei **Unzufriedenheit, Problemen und sonstigen Belangen**, die die Zusammenarbeit mit Ihnen, Ihrem Kind und der Schulbegleitung betreffen, wenden Sie sich bitte stets vertrauensvoll an die Convida-Schulbegleitung-Koordinatorinnen.

## 6. Schritt für Schritt

### Schritt 1: Unterstützungsbedarf wird festgestellt...

- Ihr Kind, Sie selbst, beteiligte Personen innerhalb der Schule oder ggf. Ihre Ärzte stellen fest, dass Ihr Kind Begleitung und Unterstützung benötigt, um am Unterricht angemessen teilnehmen zu können. (Ggf. hat es bereits ein AOSF-Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gegeben?!)  
 \_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
 \_\_\_\_\_

### Schritt 2: Ursachen des Unterstützungsbedarfes...

- Es ist erst einmal zu empfehlen, dass sich die betroffenen Personengruppen zunächst darüber austauschen, welche Schwierigkeiten konkret auftreten, wo die Ursachen dafür liegen und welche Wege des Umgangs es damit gibt.  
 \_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
 \_\_\_\_\_

### Schritt 3: Antrag stellen...

- **An wen wende ich mich?**  
 Entsprechend der jeweiligen Behinderung Ihres Kindes wenden Sie sich entweder an den Sozialhilfeträger, den Jugendhilfeträger und/ oder den Krankenversicherungsträger. Dort bekommen Sie weitere Informationen zum Ablauf.  
 \_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
 \_\_\_\_\_

- **Was brauche ich für den Antrag?**  
 Tragen Sie Berichte/ Stellungnahmen von der Schule und den entsprechenden Lehrkräften und ggf. Ärzten und Therapeut/-innen zusammen.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

- **Und dann?**

Reichen Sie entweder alles gebündelt beim Kostenträger ein oder geben Sie die Weiterleitung an die jeweiligen Personen ab.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

#### **Schritt 4: Während der Bearbeitungszeit...**

- Kontaktieren Sie einen Träger der Schulbegleitung. Eventuell empfiehlt Ihnen der Kostenträger einen Schulbegleitungsträger. Wenn nicht, informieren Sie sich im Internet nach entsprechenden Trägern in Ihrer Umgebung. Dieser setzt sich dann mit dem Kostenträger in Verbindung und sucht eine passende Schulbegleitung für Ihr Kind.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

#### **Schritt 5: Rahmenbedingungen schaffen...**

- ... zwischen Ihnen, der Schule, dem Träger der Schulbegleitung und dem Kostenträger
- Die verschiedenen Beteiligten überlegen, welche Rahmenbedingungen für eine gelingende Begleitung Ihres Kindes geschaffen werden müssen.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

#### **Schritt 6: Kennenlernen aller Beteiligten...**

- Sie und Ihr Kind entscheiden, ob Sie mit der vom Schulbegleitungsträger vorgeschlagenen Schulbegleitung einverstanden sind. Um dies herauszufinden, wird ein Treffen bei Ihnen zu Hause vereinbart (wenn gewünscht, ansonsten in der Schule), bei dem Sie und Ihr Kind die entsprechende Person näher kennenlernen können.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

- Sind Sie und Ihr Kind mit der vorgestellten Schulbegleitung einverstanden und zufrieden, wird auch ein Kennenlernen mit den entsprechenden Personen in der Schule vereinbart. Haben Sie Bedenken oder stimmt die Chemie nicht zwischen Ihrem Kind und der Schulbegleitung wird eine andere Kraft gesucht.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

### **Schritt 7: Erprobung der festgesetzten Rahmenbedingungen...**

- Die Schulbegleitung wird im Unterricht erprobt. Hierbei ist Transparenz und wechselseitiger Dialog/ Austausch vor allem zwischen den Lehrer/-innen und der Schulbegleitung wichtig. Bei Schwierigkeiten die nicht untereinander zu klären sind, können sich die Beteiligten an die Koordinatoren der Schulbegleitung des Trägers wenden.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

### **Schritt 8: Fortschreibung der Unterstützungsleistung...**

- Die Schulbegleitung ist eine Maßnahme, die immer wieder neu auf Veränderungen hin überprüft wird und den Entwicklungsprozess Ihres Kindes im Blick hält. Diesbezüglich muss in regelmäßigen Abschnitten die Bewilligung der Schulbegleitung neu beantragt werden. Die Informationen wann und wie dies abläuft, bekommen Sie vom Kostenträger.

\_\_\_\_\_ hat stattgefunden   
\_\_\_\_\_

## 7. Wichtige Kontaktdaten

Die *Convida gGmbH* hat eine übergeordnete Koordination des Schulbegleitungsdienstes eingerichtet, um den Belangen aller im Netzwerk der Schulbegleitung zum Tragen kommenden Instanzen professionelle Ansprechpartner/-innen zur Verfügung zu stellen. Diese sind:

### **Cornelia Mürer**

- Koordinatorin der Schulbegleitung -  
Tel.: 02931-54506-39  
muer@convida-gmbh.de

Zuständigkeitsbereich:  
Arnsberg, Sundern und Ortsteile

### **Jacqueline Möller**

- Koordinatorin der Schulbegleitung -  
Tel.: 02931-54506-35  
moeller@convida-gmbh.de

Zuständigkeitsbereich:  
Brilon, Bestwig, Eslohe, Hallenberg,  
Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg,  
Schmallenberg, Winterberg

### **Heike Weinand**

- Koordinatorin der Schulbegleitung -  
Tel.: 02931-54506-36  
weinand@convida-gmbh.de

Zuständigkeitsbereich:  
Arnsberg, Soest, Werl, Hamm  
und Ortsteile

### **Miriam Fischer-Kosanovic**

- Koordinatorin der Schulbegleitung -  
Tel.: 02931-54506-37  
fischer-kosanovic@convida-gmbh.de

Zuständigkeitsbereich:  
Arnsberg und Ortsteile

### **Joachim Bause**

- Geschäftsführung -  
Tel.: 02931-54506-32  
bause@convida-gmbh.de

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
IBAN: DE39 4665 0005 0001 0290 73  
BIC: WELADED1ARN

### **Oliver Voß**

- Geschäftsführung -  
Tel.: 02931-54506-31  
voss@convida-gmbh.de

Registergericht: Arnsberg, Handelsregister: B 9439  
Steuernummer: 303/5980/6162  
Geschäftsführung: Oliver Voß, Joachim Bause